

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9f98d79c-6a1e-3718-a4ae-b446fd20588e>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
Amtliche Abkürzung	BImSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8

§ 58d BImSchG - Verbot der Benachteiligung des Störfallbeauftragten, Kündigungsschutz

[§ 58](#) gilt für den Störfallbeauftragten entsprechend.

